

## **EuGH / BAG: Urlaub geht trotz langer Krankheit nicht mehr verloren**

Dauerhaft Kranke behalten ihren Anspruch auf Jahresurlaub über das Kalenderjahr und das Ende des meist 3-monatigen Übertragungszeitraum bis Ende März des Folgejahres hinaus, urteilte das Bundesarbeitsgericht (BAG, Az. 9 AZR 983/07, 24.03.2009). Die Erfurter Richter setzten damit eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in Luxemburg vom 20. Januar 2009 um.

Von der Entscheidung profitieren vor allem chronisch kranke Arbeitnehmer, die in dem betreffenden Jahr wegen ihres Leidens nicht gearbeitet haben und deshalb auch keinen Urlaub nehmen konnten. Nach deutschem Arbeitsrecht verfiel dieser Urlaubsanspruch bisher in solchen Fällen, wenn keine ergänzenden tariflichen Regelungen getroffen waren.

Diese langjährige Rechtsicht des Bundesarbeitsgerichtes kippte der EuGH als unvereinbar mit europäischem Recht. Allerdings ist in Folge der BAG-Entscheidung nur der gesetzliche Mindesturlaub von 24 Tagen pro Jahr geschützt. Kranke können ihre Urlaubsansprüche nun außerdem rückwirkend bis Anfang 2006 geltend machen - das Bundesarbeitsgericht erklärte alle Ansprüche für rechtmäßig, die am 2. August 2008 noch nicht verfallen sind.

Die betreffenden Unternehmen müssen nun vor allem mit Mehrkosten rechnen, um den nicht genommenen Urlaub ihrer dauerhaft kranken Mitarbeiter nachträglich finanziell abgeltet zu können. Eine andere Möglichkeit ist, den Urlaub später zu gewähren, was allerdings weniger häufig vorkommen dürfte, denn bei jahresübergreifenden Erkrankungen bleibt derjenige Arbeitnehmer oft auf Dauer arbeitsunfähig in diesem Berufsfeld.

Neu ist die grundlegende Rechtsauslegung des EuGH vor allem deshalb, weil Urlaub bzw. Ersatz nicht mehr allein davon abhängig ist, ob der Arbeitnehmer durch Arbeitsleistung einen Anspruch erwarb, sondern ob er auch tatsächlich die Möglichkeit hatte, den Urlaub zu nehmen. Damit klärten die Luxemburger Richter einen Auslegungstreit der europäischen Arbeitszeitrichtlinie (2003/88/EG) in Form der miteinander verbundenen Fälle „Schultz-Hoff“ (C-350/06) und „Stringer u. a.“ (C-520/06), die ein deutsches bzw. britisches Gericht zuvor behandelten.